

Satzung in der Fassung vom 30. September 2020

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1968 am 29. November gegründete und am 6. Dezember in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragene Verein führt den Namen:
Förderverein Brücke-Museum e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der kulturellen Bildung, insbesondere durch die Förderung des Brücke-Museums in Berlin.
- (3) Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere
 - a) durch den Ankauf von Kunstwerken und Dokumenten, die für die Sammlungs- und Ausstellungstätigkeit des Brücke-Museums von Relevanz sind. Diesbezügliche Erwerbungen werden dem Brücke-Museum als Dauerleihgaben überlassen.
 - b) durch die Durchführung von Vorträgen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen wissenschaftlicher, bildender oder künstlerischer Art für das Fachpublikum und die interessierte Öffentlichkeit.

- c) durch die Erarbeitung und Veröffentlichung bildender oder wissenschaftlicher Publikationen und anderer Medien sowie die Förderung von Publikationen und anderen Medien des Brücke-Museums,
 - d) durch die sonstige materielle und ideelle Förderung und Unterstützung des Brücke-Museums.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben auf Antrag – schriftlich oder in Textform – durch Aufnahmebeschluss des Vorstands.
- (3) Jedes aufgenommene Mitglied übernimmt die Verpflichtung, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Der Beitrag wird im Jahr des Eintritts in den Verein unmittelbar nach Zugang der Aufnahmebestätigung zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin fällig. Ab dem Folgejahr ist der Beitrag jeweils spätestens bis zum 28. Februar zu entrichten.

- (5) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch die Auflösung,
 - b) durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund erfolgen kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verzug mit der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags nach zweifacher Mahnung vor, oder wenn das Verbleiben des Mitglieds das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährden würde. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied kann verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss abschließend entscheidet.

§4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands beschließen, einen Beirat als beratendes Gremium einzusetzen und nähere Regelungen über dessen Zusammensetzung, Wahl und Arbeitsweise treffen.

§5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr lädt der/die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende, schriftlich unter Mitteilung der

Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorschläge mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Anträge zur Tagesordnung und eventuelle Beschlussvorschläge durch Mitglieder sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform zu übermitteln.

- (2) Einladungen und Mitteilungen an die Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift (insbesondere auch E-Mail-Adresse, Fax-Nummer, etc.) des Mitglieds abgesandt worden sind.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Absatz 1 gilt entsprechend. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - b) die Genehmigung der von den Rechnungsprüfer/innen geprüften Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl des Vorstands,
 - e) die Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen für eine jeweils zweijährige Amtszeit,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
 - g) die Verabschiedung einer Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands,
 - h) sämtliche andere ihr in dieser Satzung zugewiesene Angelegenheiten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Über die

Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das die Schriftführung und Sitzungsleitung unterzeichnen.

§6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist – soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein einzelnes Mitglied höchstens drei abwesende Vereinsmitglieder vertreten darf. Die Vertretung ist dem Vorstand spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Vorlage der schriftlichen Vollmachten mitzuteilen.
- (3) Sofern nicht in dieser Satzung anders geregelt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks, die Vereinigung mit einer anderen juristischen Person und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung nach Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand innerhalb der nächsten vier Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung hingewiesen wird. Beschlüsse über eine Satzungsänderung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks, die Vereinigung mit einer anderen juristischen

Person und die Auflösung des Vereins werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (5) Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung als Einzelwahl. Sofern mehr als drei der anwesenden Mitglieder dies wünschen, ist geheim abzustimmen. Sofern bei einer Wahl nur so viele Kandidaten zur Auswahl stehen, wie Personen gewählt werden können, kann die Wahl als Blockwahl erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Das Organ ist gewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmt. Bei Einzelwahl ist jeweils gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Sofern niemand diesen Anteil erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:
- a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Schatzmeister/in, zugleich Zweite Stellvertretung des/der Vorsitzenden
 - d) bis zu drei weitere Mitglieder,
 - e) die Museumsleitung, die kraft Amtes Mitglied des Vorstands ist.
- (2) Der oder die Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 lit. b) und c) sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, dabei ist die Amtszeit auf

insgesamt drei volle Amtsperioden beschränkt. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter.

- (4) Scheiden Mitglieder des Vorstands während ihrer Amtszeit vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Mitglieder den Vorstand bis zur Ergänzung des Vorstands allein. Verbleiben nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes weniger als fünf Personen im Vorstand bzw. weniger als zwei Personen im geschäftsführenden Vorstand, muss die Mitgliedsversammlung das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich ersetzen.

§8 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei den Geschäftsführungsaufgaben eine hauptamtliche Geschäftsführung einsetzen. Wird ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in beschäftigt, soll der Vorstand eine angemessene Vergütung vereinbaren. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Er kann Ersatz angemessener Aufwendungen erhalten.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist auch per Telefon, Videokonferenz oder virtuell über eine Online-Plattform zulässig, sofern gewährleistet ist, dass nur Vorstandsmitglieder Zugang erhalten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden oder sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Beschlüsse über Veranstaltungen im

Brücke-Museum oder Ankäufe für das Brücke-Museum bedürfen der Zustimmung der Museumsleitung.

- (6) Weitere Regelungen über die Zusammenarbeit des Vorstands kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung niederlegen.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 dieser Satzung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die im Auflösungsbeschluss zu benennen ist, und die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere das Brücke-Museum zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Soweit das Vereinsregister oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen der Satzung verlangen, die zur Anerkennung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, kann die Mitgliederversammlung über diese Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 entscheiden. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gilt § 6 Absatz 1.